

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Amandusschule e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Papenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Papenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Amandusschule.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktiven und Fördermitglieder) so wie aus Ehrenmitgliedern.
3. **Aktive Mitglieder** sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, **Fördermitglieder** sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum **Ehrenmitglied** werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Satzung

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die **Mitgliedschaft** muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die **freiwillige Beendigung** der Mitgliedschaft erfolgt immer zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember).
4. Die Kündigung muss schriftlich – unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist (bis zum 30. September) – gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der **Ausschluss** eines Mitgliedes mit „sofortiger Wirkung“ und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
6. Dem Mitglied ist vor dem Vereinsausschluss – unter Fristsetzung von zwei Wochen – Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Soll ein Vorstandsmitglied vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel Anfang Februar per Lastschriftverfahren gezahlt.
3. Mitglieder, die mit zwei Jahresbeträgen in Zahlungsrückstand sind, werden vom Verein ausgeschlossen. Dieser Ausschluss entbindet die Mitglieder jedoch nicht von der Zahlung der noch offen stehenden Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand, bestehend aus
 - Vorstand und
 - Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - den Vorstand zu wählen,
 - zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung (Ausnahme § 12, Abs. 2), sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag vom Vorstand einzuladen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn:
 - es das Interesse des Vereins erfordert.
 - dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder – schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe – vom Vorstand verlangt wird.

Satzung

- ein Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden soll.
- 6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Ein weiteres Exemplar des Protokolls im Sekretariat der Amandusschule zur Einsicht bereit.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
4. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
6. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem eigentlichen **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB und dem **Beirat** zusammen.
Zum **Vorstand** gehört:
 - ein Vorsitzender
 - zwei stellv. Vorsitzende
 - ein Kassenwart
 - ein SchriftführerDem **Beirat** gehören an:
 - der Ortsbürgermeister von Aschendorf
 - ein Vertreter des Lehrerkollegiums der Amandusschule
 - ein Vertreter des Schulleiternrates der Amandusschule
 - ein weiteres Beiratsmitglied
2. Die wählbaren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in jedem Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu eingesetzt wird. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Satzung

In der **Wahlperiode 1** wird

- der Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- das Beiratsmitglied und
- der Vertreter des Lehrerkollegiums gewählt

in der **Wahlperiode 2** werden

- die zwei stellv. Vorsitzenden,
- der Kassenwart, und
- der Vertreter des Schulelternrates gewählt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder die Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die erste stellv. Vorsitzende, der/die zweite, stellv. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/In und der/die Schriftführer/In. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen, Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Sofern die zweijährige Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung noch nicht beendet gewesen wäre, erfolgt dann für diesen Vorstandsposten auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für 1 Jahr.
8. Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung von der Mitgliederversammlung bis zu vier weitere zu wählende Beisitzer/innen zur Seite gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl der Beisitzer/innen frei. Die Beisitzer/innen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Stimmberechtigt sind sie nicht. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Werden auf der Mitgliederversammlung Posten als Beisitzer/innen nicht besetzt, so kann der Vorstand die Beisitzer/innen selbst bestellen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

Satzung

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei ist insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Wie bei den Wahlen zum Vorstand wird auch jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt. Es scheidet jeweils der Prüfer mit der längeren Amtszeit aus. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Kassenprüfer bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannte steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft – die Amandusschule, Aschendorf - zu überführen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Wobei dem Schulelternrat ein Mitspracherecht bei der Verwendung der Mittel eingeräumt wird.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

26871 Aschendorf, den 24. November 2015